

### **EU-Kommission: Richtlinienentwurf zu dreimonatigem Moratorium für die Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen**

Am 08.05.2020 hat die EU-Kommission einen [Richtlinienentwurf](#) vorgelegt, der aufgrund der Corona-Krise eine Verschiebung der Meldefristen bezogen auf grenzüberschreitende Steuergestaltungen (gem. Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25.05.2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen – sog. „DAC 6“) um drei Monate beinhaltete. Demnach sollte die 30-tägige Mitteilungsfrist für Gestaltungen ab dem 01.07.2020 erst ab dem 01.10.2020 anlaufen. Die Frist zur Mitteilung von meldepflichtigen Transaktionen aus dem Rückwirkungszeitraum würde sich dann analog vom 31.08.2020 auf den 30.11.2020 verschieben. Aufgrund der unsicheren Entwicklung der Corona-Krise sollte der EU-Kommission per Delegation die Möglichkeit eingeräumt werden, beide Fristen einmalig nochmals um drei Monate zu verlängern.

Dem Vernehmen nach wird das geplante Moratorium dem Grunde nach von allen Mitgliedstaaten mitgetragen. Allerdings sollen an den von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen noch Modifikationen vorgenommen werden. Diese könnten sich insbesondere auf die Dauer des Moratoriums beziehen, so dass ein Zeitraum bis zu sechs Monaten als möglich erscheint. Als nächster Schritt ist vorgesehen, anders als zunächst verlautbart, den Beschluss des Richtlinienentwurfs im schriftlichen Verfahren zu fassen, nicht in einer formellen Sitzung des EU-Ministerrats (ECOFIN). Der vorliegende Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission sieht dann vor, dass das Moratorium von den Mitgliedstaaten bis zum 31.05.2020 in nationales Steuerrecht überführt werden muss.

### **EU-Kommission: Richtlinienentwurf zur Verschiebung des MwSt-Digitalpakets auf den 01.07.2021**

Ebenfalls mit Datum vom 08.05.2020 hat die EU-Kommission unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Krise einen [Richtlinienentwurf](#) vorgelegt, mit dem die Einführung der nächsten Stufe des MwSt-Digitalpakets („VAT e-commerce package“) um sechs Monate verschoben werden könnte. Folglich würden die Regelungen, insbesondere zur Anpassung der Versandhandelsregelung und die Einbeziehung von Betreibern elektronischer Plattformen und Marktplätze in die Leistungsströme, erst zum 01.07.2021 Anwendung finden und nicht wie bislang geplant am 01.01.2021. Die im Weiteren von der Kommission vorgelegten Änderungsentwürfe beziehen sich auf die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf den erforderlichen Datenaustausch untereinander und die Schaffung der erforderlichen IT-Infrastrukturen für die administrative Zusammenarbeit. Die Zustimmung der Mitgliedstaaten zu den vorstehenden Änderungsvorschlägen steht noch aus.

### **EU-Kommission: Ausweitung des Befristeten Rahmens auf die Gewährung von Rekapitalisierungen und nachrangigem Fremdkapital**

Die Europäische Kommission hat den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen, der am 19.03.2020 erlassen wurde, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die Wirtschaft angesichts des Coronavirus-Ausbruchs zu stützen, zum zweiten Mal ausgeweitet (vgl. ausführliche [Pressemitteilung 08.05.2020](#) mit weiteren Verlinkungen). Am 03.04.2020 war bereits eine erste Änderung verabschiedet worden.

Mit dieser zweiten Änderung werden die bereits durch den Befristeten Rahmen und die bestehenden Beihilfevorschriften abgedeckten Kategorien von Maßnahmen durch Maßnahmen bzw. Kriterien ergänzt, nach denen die Mitgliedstaaten bei Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen Unternehmen in Not Rekapitalisierungen und nachrangiges Fremdkapital gewähren können.

Besonders zu erwähnen ist, dass die Beihilfeempfänger bis zum vollständigen Ausstieg des Staates einem Dividenden- und Aktienrückkaufverbot unterliegen. Außerdem gilt bis zur Rückzahlung von mindestens 75 % der Rekapitalisierung eine strenge Beschränkung der Vergütung der Geschäftsleitung, einschließlich eines Verbots von Bonuszahlungen. Insgesamt sieht der Befristete Rahmen eine Reihe von Vorkehrungen vor, um unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden. Zu nennen sind hier:

- Voraussetzungen hinsichtlich der Erforderlichkeit, der Geeignetheit und des Umfangs der Maßnahmen
- Voraussetzungen hinsichtlich der Beteiligung des Mitgliedstaats am Kapital von Unternehmen und der Vergütung
- Voraussetzungen hinsichtlich des Ausstiegs des Mitgliedstaats aus der Beteiligung an den betroffenen Unternehmen
- Voraussetzungen hinsichtlich der Governance
- Verbot der Quersubventionierung und Übernahmeverbot

Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaaten frei, nationale Maßnahmen zu konzipieren, die weiteren politischen Zielen entsprechen, wie etwa einer wirksameren Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels ihrer Volkswirtschaften oder der Verhinderung von Betrug, Steuerhinterziehung oder aggressiver Steuerumgehung.

### **DBA Schweiz: Neue Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz vom 12.05.2020 zu Art. 19 Abs. 4 DBA Schweiz – Tätigwerden von Bahnpersonal auch außerhalb des Grenzgebietes**

Eine neue [Konsultationsvereinbarung](#) zwischen Deutschland und der Schweiz vom 12.05.2020 zu Art. 19 Abs. 4 DBA Schweiz befasst sich mit Vergütungen, die von Personal der Schweizerischen Bundesbahnen AG und von Beamten, die zuvor bei der Deutschen Bundesbahn beschäftigt waren, und nun – unter Beibe-

haltung ihres Beamtenstatus – bei einem privatisierten Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn, wie der Deutschen Bahn AG, weiterbeschäftigt sind, bezogen werden. Es wurde vereinbart, dass diese Vergütungen insgesamt nicht unter Art.19 Abs. 4 DBA fallen, wenn die Tätigkeit auch außerhalb des Grenzgebietes ausgeübt wird. Dies gilt in der Regel für mobil eingesetztes Bahnpersonal im Personen- und Güterverkehr sowie in der Infrastrukturunterhaltung (Lokpersonal, Zugpersonal, Triebfahrzeugführende).

Als Grenzgebiet wird dabei eine Zone entlang der deutsch-schweizerischen Grenze festgelegt, welche sich in Luftlinie von der Grenze (ohne Berücksichtigung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein) 30 Kilometer in den jeweiligen Vertragsstaat erstreckt.

Für die bezeichneten Vergütungen stellt diese Vereinbarung damit klar, dass das Kassenstaatsprinzip nach Art. 19 Abs. 1 DBA Schweiz gilt, d.h. das Besteuerungsrecht hat der Staat, der die Vergütung zahlt, und nicht der Ansässigkeitsstaat nach Art. 19 Abs. 4 DBA Schweiz.

### **Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Corona-Steuerhilfegesetzes**

Der Bundesrat hat sich am 15.05.2020 in verkürzter Frist mit dem Regierungsentwurf eines Corona-Steuerhilfegesetzes befasst, den die Bundesregierung am 07.05.2020 auf den Weg gebracht hatte (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 17/2020).

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

- Vorübergehende Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie.
- Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung zu § 2b UStG.
- Steuerfreiheit von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld im Umfang der entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Behandlung.
- Vier Monate mehr Zeit für die Registeranmeldung von Umwandlungen und Einbringungen nach § 20 UmwStG.

Der [Stellungnahme des Bundesrats](#) zu dem Gesetzentwurf lässt sich nur wenig Änderungsbedarf seitens der Länder entnehmen. Der Bundesrat hat keine wesentlichen Einwände gegen die Regierungspläne. In seiner kurzen Stellungnahme schlägt er lediglich eine Änderung vor, um den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Kurzarbeitergeld zu verbessern. Außerdem bittet er die Bundesregierung, eine gesetzliche Grundlage für eine mögliche dezentrale Erfassung der Umsatzbesteuerung durch einzelne Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften von Bund und Ländern zu ergänzen. Die Stellungnahme geht nun an die Bundesregierung, die dazu eine Gegenäußerung verfasst und beide Dokumente dem Bundestag zur Entscheidung vorlegt.

Auf weitere steuerpolitische Forderungen konnte man sich im Plenum des Bundesrats nicht verständigen. Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats hatte hin-

gegen noch Prüfbitten zu folgenden Punkten empfohlen (vgl. [Ausschussempfehlungen](#), dort Ziffer 3):

- Verbesserung der Verlustverrechnung durch Anhebung des Höchstbetrages für den Verlustrücktrag und Verlängerung des Rücktragszeitraums sowie Aussetzung der Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag.
- Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen durch befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung, beschleunigte Abschreibung digitalisierungsrelevanter Innovationsgüter, Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter und Ausweitung des Investitionsabzugsbetrags sowie dessen Öffnung für immaterielle Wirtschaftsgüter.
- Schnelle und vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags.
- Absenkung der Gesamtsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften von derzeit regelmäßig über 30 % auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von 25 %, zum Beispiel durch Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer.
- Attraktivere Ausgestaltung der Begünstigung einbehaltener Gewinne für Personenunternehmen (Thesaurierungsbegünstigung) sowie Einführung einer Option für Personengesellschaften, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen.
- Ausweitung der steuerlichen FuE-Förderung durch deutliche Erhöhung des Fördervolumens.
- Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß.
- Ausweitung der steuerlichen Abzugsfähigkeit für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Betroffenheit bestimmter Branchen, notamment der Busreiseunternehmen, der Veranstaltungsbranche, der mittelständischen Brauwirtschaft und der Luftverkehrsbranche, hatte der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats ferner folgende Prüfbitten empfohlen:

- Einführung des reduzierten Umsatzsteuersatzes für die Personenbeförderung im Busverkehr und für Veranstaltungen, sofern letztere nicht bereits dem reduzierten Steuersatz unterliegen.
- Reduzierung der Biersteuerbelastung für kleinere Brauereien bis zu einer Gesamtjahreserzeugung von 200.000 Hektoliter Bier entsprechend der Regelung vor 2004.
- Aussetzung der Luftverkehrsteuer.

### **Hessen: Eigenes Landesmodell für die künftige Grundsteuer vorgestellt**

Das Hessische Finanzministerium hat die [Eckpunkte](#) eines eigenen Landesmodells für die künftige Grundsteuerberechnung in Hessen vorgestellt (vgl. [Presse-](#)

([mitteilung](#)). Das Modell entwickelt das gemeinsam mit anderen Bundesländern erarbeitete Flächenmodell von 2010 weiter und ergänzt dieses um einen Lagefaktor. Dieser knüpft an die Lage des Grundstücks und die bereits vorhandenen Bodenrichtwertzonen an und setzt den Zonenrichtwert ins Verhältnis zu einem durchschnittlichen gemeindlichen Bodenrichtwert. Über- und unterdurchschnittliche Werte werden mit Hilfe eines Exponenten kleiner eins (entspricht Wurzelfunktion) gedämpft. Begründet wird das zusätzliche Lagekriterium damit, dass auch die Lage eine Rolle dabei spielt, in welchem Umfang die Grundstücksnutzer von kommunaler Infrastruktur profitieren könnten.

Das Modell ist für den Bürger einfach gehalten, da es mit drei Eingaben anstelle von neun (wie beim Bundesmodell) auskommt: Grundstücksfläche, Gebäudefläche Wohnen und Gebäudefläche Nicht-Wohnen. Der Lagefaktor wird durch die Finanzverwaltung automatisch errechnet und zugespielt.

Hinsichtlich der Grundsteuer A wird auch Hessen sich voraussichtlich dem Bundesmodell anschließen. Die ertragswertorientierte Ausgestaltung der Grundsteuer A im Bundesmodell entspricht dem Charakter der Grundsteuer A als „Gewerbesteuer der Land- und Forstwirte“.

Eine Regelung zur Grundsteuer C (erhöhter Hebesatz für baureife Grundstücke) wird angestrebt und soll - zusätzlich zum Bundesmodell - die Möglichkeit vorsehen, den Hebesatz nach der Dauer der Baureife von Grundstücken abzustufen, wobei eine Höchstgrenze gelten soll.

### **BZSt: Kalenderjahr 2019, Verlängerung Antragsfrist für Anträge von Unternehmern aus Drittstaaten**

Mit Datum vom 14.05.2020 hat das BZSt auf seiner Homepage eine [Mitteilung](#) zur Fristverlängerung veröffentlicht, welche Vorsteuervergütungsanträge für das Kalenderjahr 2019 von Unternehmern, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, betrifft. Grundsätzlich gilt für derartige Anträge gem. § 61a Abs. 2 UStDV der 30.06. des Folgejahres als Abgabetermin und es handelt sich dabei um eine sog. Ausschlussfrist.

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie sieht das BZSt nunmehr folgende Erleichterungen vor:

- Kann der Antrag vom Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten nicht bis zum 30.6.2020 aber bis zum 30.09.2020 eingereicht werden, ist der Antrag auf Vorsteuervergütung und die im Original vorzulegenden Dokumente so schnell wie möglich einzureichen und mit einer kurzen Begründung zu versehen, warum die Antragsfrist nicht eingehalten wurde.
- Erfolgt die Antragstellung erst nach dem 30.09.2020, so verschärfen sich die Voraussetzungen: Der Unternehmer muss den Antrag auf Vorsteuervergütung und die im Original vorzulegenden Dokumente weiterhin schnellstmöglich einreichen. Die Antragsstellung hat jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Wegfall des Umstandes zu erfolgen, der den Unternehmer an der Antragstellung gehindert hat. Außerdem muss der Unternehmer innerhalb eines

Monats nach Wegfall des Hindernisses eine aussagekräftige Begründung vorlegen, warum die Antragsfrist nicht eingehalten wurde.

Abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung ergeben sich somit zusätzliche Mitteilungspflichten, um in den Anwendungsbereich der Fristverlängerung zu kommen. Das BZSt nennt in seiner Mitteilung jedoch keinen Termin nach dem eine Antragstellung, unter Erfüllung der vorstehenden Kriterien, als nicht mehr fristgerecht zurückgewiesen werden wird.

### **BFH: EU-Zuschüsse eines Betreiberfonds als Entgelt von dritter Seite**

Im Nachgang zu einem Vorlageverfahren hat der BFH mit Urteil vom 22.01.2020 ([XI R 26/19 \(XI R 5/17\)](#)) entschieden, dass auch EU-Zuschüsse als Entgelt anzusehen sein können.

Die M-eG, eine eingetragene Genossenschaft, war im Großhandel mit Obst und Gemüse tätig und vermarkte die von ihren Mitgliedern gelieferten Produkte. Die M-eG war als Zusammenschluss verschiedener Erzeuger im Bereich Obst- und Gemüseproduktion auch eine anerkannte Erzeugerorganisation im Sinne der EU-Verordnung Nr. 2200/96. In dieser Funktion richtete sie einen sog. Betriebsfonds zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ein, u.a. für Investitionen in Einzelbetriebe der Mitglieder der Erzeugerorganisation. Der Fonds ist ein Zweckvermögen des privaten Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG und wird durch Beiträge der Mitglieder sowie durch finanzielle Beihilfen aus EU-Mitteln finanziert.

Streitgegenständlich war die Frage, wie die Bemessungsgrundlage für die Lieferung von Investitionsgütern durch die M-eG an deren Mitglieder zu bestimmen ist. Die M-eG beschaffte die Güter und veräußerte sie an das Mitglied weiter. Das Mitglied verpflichtete sich im Gegenzug für eine gewisse Dauer seine Obst- und Gemüseprodukte der M-eG anzubieten und musste lediglich die Hälfte des ursprünglichen Anschaffungspreises der Investitionsgüter an die M-eG zahlen. Der Unterschiedsbetrag, d.h. die restlichen 50 % der Anschaffungskosten der Investitionsgüter, wurden der M-eG vom Betriebsfonds gezahlt.

In Anlehnung an die vom EuGH (Urteil vom 09.10.2019, [C-573/18](#)) im Rahmen des Vorlageverfahrens getroffenen Aussagen entschied der BFH, dass die Zahlungen des Betriebsfonds Entgelte von dritter Seite für die Lieferungen an das Mitglied seien und somit Bestandteil der Bemessungsgrundlage der von der M-eG ausgeführten Umsätze. Diese Zahlungen stellen nicht bloße Umschichtungen eigener Finanzmittel der M-eG dar; der Betriebsfonds sei ein Zweckvermögen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG. Die M-eG dürfe über dieses zweckgebundene Vermögen nicht frei verfügen, sondern es ausschließlich zur Finanzierung der behördlich gebilligten operationellen Programme verwenden, vgl. Art. 15 der Verordnung Nr. 2200/96. Die Zahlungen aus dem Betriebsfonds seien ausschließlich zum Zweck der Lieferung der Investitionsgüter erfolgt und die M-eG hat den von den Mitgliedern zu zahlenden Preis um genau den Betrag vermindert, der aus dem Betriebsfonds gezahlt werden soll. Folglich bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Lieferung der Güter und der tatsächlich erhaltenen

Gegenleistungen, zum einen die Zahlung von den Erzeugern und zum anderen die aus dem betreffenden Betriebsfonds geleistete Zahlung.

Die Behandlung von Zuschüssen bildet den Kernbereich der Entscheidung. Neben der Frage, ob diese Teil der Bemessungsgrundlage sind oder als echter Zuschuss, vgl. Abschn 10.2 Abs. 7 UStAE nicht zum Entgelt zählen, zeigt sich aber auch, dass eine individuelle, vorgangsbezogene Beurteilung etwaiger Zuschüsse zu erfolgen hat: Ursprünglich als nicht steuerbare Zuschüsse qualifizierte finanzielle Beihilfen aus EU-Mitteln können im weiteren Verlauf, abhängig von deren Verwendung, zu umsatzsteuerlich relevanten Entgeltsbestandteilen werden.

Hinzuweisen ist schließlich auf ein weiteres im Wesentlichen inhaltsgleiches Urteil des BFH vom 22.01.2020 ([XI R 27/19 \(XI R 6/17\)](#)).

### Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 08.05.2020

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#"><u>C-661/18</u></a>	30.04.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug – Art. 173 – Gemischt Steuerpflichtiger – Abzugsmethoden – Pro-rata-Abzug – Abzug je nach Zuordnung – Art. 184 bis 186 – Berichtigung des Vorsteuerabzugs – Änderung der Faktoren, die bei der Bestimmung des Vorsteuerabzugsbetrags berücksichtigt wurden – Zu Unrecht für mehrwertsteuerbefreit gehaltener Ausgangsumsatz – Nationale Maßnahme, die die Änderung der Abzugsmethode für bereits abgelaufene Jahre verbietet – Ausschlussfrist – Grundsätze der Steuerneutralität, der Rechtssicherheit, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit

### Alle am 14.05.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>II R 41/17</u></a>	22.01.2020	Pflegekosten für die Grabstätte Dritter als Nachlassverbindlichkeiten
<a href="#"><u>V R 3/19</u></a>	12.12.2019	Kleinunternehmer im Ausland
<a href="#"><u>IX R 38/17</u></a>	29.10.2019	Bewertung der Angemessenheit des Kaufpreises von Mietwohngrundstücken im Privatvermögen - Anschaffungskosten eines Gesellschafters für den Erwerb seiner Gesellschafterstellung - Ergänzungsrechnung
<a href="#"><u>XI R 26/19 (XI R 5/17)</u></a>	22.01.2020	Über einen Betriebsfonds gezahlte Zuschüsse der EU zur Anschaffung von Investitionsgütern im Bereich der Landwirtschaft Entgelt von dritter Seite

### Alle am 14.05.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>IX R 39/17</u></a>	29.10.2019	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 29.10.2019 IX R 38/17 - Bewertung der Angemessenheit des Kaufpreises von Mietwohngrundstücken im Privatvermögen - Anschaffungskosten eines Gesellschafters für den Erwerb seiner Gesellschafterstellung - Ergänzungsrechnung
<a href="#"><u>XI R 27/19 (XI R 6/17)</u></a>	22.01.2020	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 22.1.2020 - XI R 26/19 (XI R 5/17): Über einen Betriebsfonds gezahlte Zuschüsse der EU zur Anschaffung von Investitionsgütern im Bereich der Landwirtschaft Entgelt von dritter Seite
<a href="#"><u>I R 67/17</u></a>	09.10.2019	Keine Umdeutung des Anmeldungszeitraums einer Anmeldung zur Bauabzugsteuer

## # 18

15.05.2020

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>X R 5/18</u>	03.12.2019	Zur Zuschätzung bei Schrotterlösen
<u>IX E 6/20</u>	19.02.2020	Erinnerung gegen eine Kostenrechnung
<u>IX R 7/19</u>	19.11.2019	Beteiligung i.S. des § 17 EStG

## Alle bis zum 15.05.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IV B 2 - S 1301- CHE/07/1001 9-03</u>	12.05.2020	Konsultationsvereinbarung zu Artikel 19 Absatz 4 DBA-Schweiz - Tätigwerden von Bahnpersonal auch außerhalb des Grenzgebiets

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**  
Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Michael Wild  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Dr. Mark Eger  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Lothar Härtelis  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Büchsenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.